

ENTWURF  
Vertrag zwischen  
der Stadt Bergisch Gladbach und  
der Stadt Köln

über die Gestattung der Vollstreckung auf dem Gebiet der Nachbarstadt

§ 1

Die Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch den Bürgermeister und die Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister, schließen auf der Grundlage der §§ 23, 24 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen, delegierenden Vertrag.

§ 2

Die Stadt Bergisch Gladbach und die Stadt Köln als Vollstreckungsbehörden nach § 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW sind sich gegenseitig zur Amtshilfe bei der Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen verpflichtet, wenn der Vollstreckungsschuldner seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auf dem Stadtgebiet der Nachbarstadt hat. Zur Beschleunigung der Beitreibung ermächtigen die Stadt Bergisch Gladbach die Stadt Köln sich gegenseitig, in ihrer Eigenschaft als Vollstreckungsbehörden eigene Geldforderungen im Sinne von § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW auf dem Stadtgebiet des anderen Vertragspartners selbst in eigenem Namen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW beizutreiben, soweit dies bisher durch die Gebietshoheit des Vertragspartners ausgeschlossen ist.

§ 3

Die Vertragspartner bleiben berechtigt, Amtshilfeersuchen an den anderen Vertragspartner zu richten. Die Erledigung von Amtshilfeersuchen in angemessener Frist kann nicht unter Hinweis auf die eigene Vollstreckungsmöglichkeit des Vertragspartners nach § 2 dieses Vertrages verweigert werden.

§ 4

Aufgrund der Gegenseitigkeit der Vereinbarungen wird keine Entschädigung gewährt.

§ 5

Dieser Vertrag ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Nennung von Gründen kündbar. Die Kündigung wird 6 Wochen nach Zustellung an den anderen Vertragspartner wirksam.

Bergisch Gladbach, den

Köln, den

Bürgermeister

Stadtkämmerer

Oberbürgermeister

Stadtkämmerer